

ist. Die Lehre über den Frieden ist ja nicht eine isolierbare Sonderlehre der Kirche, sondern die Anwendung der katholischen Glaubenslehre über die gottgegebene Ordnung auf die Frage des Völkerfriedens. „Der Friede auf Erden“, so lautet der erste und fundamentale Satz der Enzyklika, „kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird.“

Wir begrüßen mit Dankbarkeit, daß sich der Heilige Vater in diesem Lehrschreiben nicht nur an die Katholiken, sondern auch an alle Menschen guten Willens richtet, mit jener großen Zuversicht und Aufgeschlossenheit, die alle Reden und Taten seines Pontifikates kennzeichnet. So hat er ein weltweites Echo gefunden, und der Text der Enzyklika ist inzwischen überall auf der ganzen Welt verbreitet. Dieses weltweite Echo gibt uns Hoffnung, daß recht viele Menschen, auch außerhalb der katholischen Kirche, die klaren Grundsätze der katholischen Lehre kennen- und schätzenlernen, deren Anerkennung nach unserer festen Überzeugung wirklich zu einem Frieden in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit führt.

Denn niemand wird, so glauben wir, im Ernst bezweifeln, daß die Sicherung und Erhaltung der Grundrechte der menschlichen Person die vornehmste Aufgabe aller Regierungen sein muß und die sicherste Grundlage der staatlichen und zwischenstaatlichen Ordnung ist. Auch wer die Lehre der katholischen Kirche nicht annehmen kann, wird dem Papst zustimmen, wenn er in seinem Rundschreiben mit aller Klarheit die Rechte nennt, die dem Menschen von Natur aus zukommen und daher allgemeingültig, unverletzlich und unveräußerlich sind: das Recht auf Leben und angemessene Lebensführung, auf die Wahrung des guten Rufes, auf Bildung, auf private und öffentliche Religionsausübung, auf Erziehung der Kinder, auf Privateigentum, auf freie Wahl des Wohnsitzes, auf gesetzlichen, unparteiischen und wirksamen Rechtsschutz.

Ebenso wird man weder aus theoretischen Erwägungen noch aus der Erfahrung ein gültigeres Argument beibringen können gegen die Grundsätze für das Gemeinschaftsleben, die der Papst anschließend aufzählt: Ge-

meinschaft muß auf Freiheit aufgebaut sein, nicht allein auf Gewalt, sie muß gründen in der Wahrheit, besetzt sein von gegenseitiger Achtung und Liebe; die Autorität soll mit der Autorität Gottes und seines Sittengesetzes im Einklang stehen, sie darf nicht nur das formell Ordnungsgemäße anordnen, sondern das sittlich Gute; die Richter sollen frei von aller Parteilichkeit jedem zu seinem Recht verhelfen.

Wir glauben, daß alle Menschen guten Willens, die dieses Lehrschreiben lesen, in allen genannten Punkten mit dem Heiligen Vater übereinstimmen werden. Sie werden auch zugeben, daß ohne Beachtung dieser Grundsätze die von allen Menschen erhoffte Abrüstung nicht erreicht und die Gefahr eines atomaren Krieges nicht gebannt werden kann, weil das unbedingt notwendige gegenseitige Vertrauen nicht möglich ist.

Wenn so viele Menschen die Stimme unseres Heiligen Vaters hören, dann ist es um so mehr unsere Pflicht, daß wir uns den Inhalt seiner Enzyklika aneignen. Unsere beiden Bistumsblätter brachten den vollen Text.

Daher bitte ich alle Priester, die Grundsätze der Enzyklika in der Glaubensverkündigung und im Unterricht gründlich zu besprechen und zu erklären.

Ich bitte alle Gläubigen, das päpstliche Rundschreiben im Bistumsblatt sorgfältig nachzulesen, damit so das Bild der gottgesetzten Ordnung in der menschlichen Gemeinschaft unseren Herzen eingepägt wird.

So gewinnen wir einen festen Maßstab für die richtige Haltung, auch in den Einzelfragen, die in einem Welt-rundschreiben nicht behandelt werden können. Und wir hoffen, daß alle Menschen guten Willens, die aus der Enzyklika die Grundsätze der katholischen Lehre kennenlernen, diese unsere Haltung verstehen und achten.

Ich schließe mit dem Gebetswunsch unseres Heiligen Vaters aus seiner Friedensencyklika: „Christus möge von den menschlichen Herzen entfernen, was immer den Frieden gefährdet; er möge alle zu Zeugen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe machen. Er möge auch den Sinn der Regierenden erleuchten, daß sie mit gedeihlichem Wohlstand ihren Bürgern auch das schöne Geschenk des Friedens sichern.“

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Das kollegiale Prinzip in der Kirche

Das Verhältnis von Primat und Episkopat ist eine der wichtigsten Fragen, die auf dem Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzil zur Diskussion stehen. Sie wurde in einem Konzilshirtenbrief 1962 vom damaligen Erzbischof von Mailand und heutigen Papst ausdrücklich als solche gekennzeichnet (vgl. Herder-Korrespondenz 16. Jhg., S. 392 f.). Auch die Theologie hat, ermutigt durch die Diskussion während der Vorbereitung des Konzils, in dieser Frage eine umfassende Vorarbeit geleistet und den kollegialen Charakter des Episkopats mit dem Nachfolger des Petrus als „personaler Spitze“ dieses Kollegiums herausgearbeitet (vgl. u. a. Rahner-Ratzinger, Episkopat und Primat, Freiburg 1962). Den Bemühungen der Theologen um die grundsätzliche Klärung des Verhältnisses von bischöflichem und päpstlichem Amt kommen gewisse gesellschaftliche Realitäten, die eine deutlichere Verwirklichung des kollegialen Prinzips in der Kirche in Verwaltung und

Seelsorge, und zwar auf allen Stufen kirchlicher Amtsgewalt, nahelegen, entgegen. Das Pontifikat Johannes' XXIII. hat diesen Bestrebungen durch seine auf Dialog eingestellte Art, die Kirche zu regieren, und durch die Einberufung des Konzils neuen Auftrieb gegeben. Die Erste Sitzungsperiode des Konzils hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit kollegialer Verantwortung der Bischöfe für die Leitung der Gesamtkirche in aller Deutlichkeit erwiesen. So konnte Erzbischof Guerry von Cambrai in seinem Hirtenbrief zur Ersten Sitzungsperiode schreiben, obwohl man nicht wisse, zu welchen Entscheidungen das Konzil in dieser Frage letztlich kommen werde, habe das Konzil selbst sie von der Praxis her real und positiv beantwortet (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 343 ff.). Das gilt besonders für die Bischofskonferenzen, die, ohne bereits auf der Ersten Sitzungsperiode schon voll zur Geltung gekommen zu sein, aus der Arbeit des Konzils nicht mehr wegzudenken sind. Zudem war das Konzil selbst Anlaß zur Bildung weiterer nationaler

und regionaler Bischofskonferenzen. So hat sich der italienische Episkopat erst beim Konzil zum erstenmal zu einer Vollversammlung getroffen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 290), und die afrikanischen Bischöfe haben für die Zeit des Konzils ein gesamt afrikanisches Sekretariat mit jeweils einer Unterabteilung für die französisch und englisch sprechenden Länder begründet (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 346). In Frankreich sind seit Jahren Bestrebungen in Gang, das kollegiale Prinzip auch im Bereich der Diözese und im Bereich des Dekanats, in dem unter der Leitung des Dekans der Klerus zu einer wirksameren, beweglicheren und zugleich spezialisierteren Arbeitsgruppe zusammengefaßt werden soll, zu verwirklichen (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 545).

In den Niederlanden und in Belgien wurde schließlich in letzter Zeit die Errichtung eines Diözesanrates, bestehend aus Geistlichen und Laien, der dem Bischof als beratendes Gremium für die Leitung seiner Diözese beigeordnet werden soll, diskutiert. Als erster hat Bischof Bekkers von 's Hertogenbosch diesen Plan verwirklicht. Angesichts dieser Bemühungen und der bevorstehenden Diskussion auf dem Konzil in dieser Frage — der betreffende Entwurf der Kommission für die Bischöfe und die Leitung der Diözesen soll in seiner bisherigen Form den Wünschen des größeren Teils der Bischöfe nicht hinreichend entsprochen haben — ist ein Beitrag von besonderer Bedeutung, den die Herausgeberschaft von „Wort und Wahrheit“ im Maiheft der Zeitschrift (18. Jhg., S. 229—235) unter dem Titel „Papst, Bischöfe und Kurie“ veröffentlicht hat.

In dem Beitrag stehen weniger grundsätzliche theologische als vielmehr seelsorgliche praktische Erwägungen im Vordergrund. Er geht von der konkreten Forderung aus, die kollegiale Gewalt der Bischöfe müsse, unbeschadet der obersten Lehrautorität und des Jurisdiktionsprimates des Papstes, an der Spitze der Kirchenleitung selbst einen konkreten Ausdruck finden. Damit dies geschehen könne, bedürfe die päpstliche Kurie in ihrer jetzigen Gestalt gewisser einschneidender Veränderungen. Die Kurie habe als solche ihre notwendige Berechtigung, sie solle weder beseitigt noch unterdrückt werden, es solle aber ihr Charakter als Verwaltungsorgan der obersten Kirchenleitung, also des Papstes und des Bischofskollegiums, herausgearbeitet werden. Eine solche Veränderung sei möglich, weil die Kurie „keine evangelische Institution“ darstelle. Sie sei gefordert, weil sich die Situation des katholischen Erdkreises wesentlich geändert habe und ein „kurialer Zentralismus“, der „im Zeitalter der Nationalismen“ als „Widerpart“ gegenüber „den zentrifugalen Tendenzen“ durchaus seine Berechtigung gehabt habe, den neuen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Sie sei auch möglich, weil angesichts der modernen technischen Errungenschaften „die Verbindung und Verständigung mit einem Mittelpunkt so leicht geworden ist“ und deshalb eine „Dezentralisierung ohne die Gefahr der Desintegration“ durchzuführen sei. Um eine solche Veränderung zu ermöglichen, wird „vorab mit dem Blick auf die weitere Auswirkung und praktische Verbreitung der Konzilergebnisse“ der Vorschlag unterbreitet, die Kurie „durch ein ständiges Bischofskollegium in Rom“ zu ergänzen. Gedacht ist dabei offenbar an ein Bischofsgremium am Sitz des Oberhauptes der Kirche, wie es u. a. Kardinal Alfrink zum Zwecke einer umfassenden Durchführung der Konzilsbeschlüsse als ständige Einrichtung gefordert hat. Er entspricht weitgehend auch dem dem

Vorsitzenden der Kommission für die Revision des Kirchenrechtskodex, Kardinal Ciriaci, zugeschriebenen Vorschlag, dem Papst für die Leitung der Gesamtkirche ein Beratergremium aus Kardinälen beizuordnen. In diesem Vorschlag fehlt allerdings die Referenz zum Welt episkopat, das Gremium soll in erster Linie den Papst beraten und weniger als Repräsentanz des Weltepiskopats angesehen werden, während der Vorschlag in „Wort und Wahrheit“ beide Elemente deutlich macht. Der römische Vorschlag würde zudem wohl eine gewisse Umstrukturierung der Kurie zur Folge haben, die Stellung der Kurie gegenüber dem Episkopat kaum verändern und die kollegiale Verantwortung der Bischöfe für die Leitung der Gesamtkirche nur sehr unzureichend ausdrücken.

Die Aufgaben des Bischofskollegiums

Über die Funktion dieses „Bischofskollegiums“ heißt es in dem zitierten Artikel: „Es wäre unmittelbar dem Oberhaupt der Kirche zuzuordnen, zur Beratung und zur Mitwirkung bei den Entscheidungen des Papstes berufen, und müßte im einzelnen, wie auch immer, ... so zusammengesetzt sein, daß es die Vielfalt in der Einheit repräsentiert...“ Es ist gedacht als „immerwährende Repräsentanz des Weltepiskopats am Mittelpunkt der Kirche“, als das „immer anwesende ‚Apostelkollegium‘, versammelt um den Nachfolger Petri“. Von den bisherigen Aufgaben der Kurie, dem „Administrieren“ und der „Vorbereitung bei der kirchlichen Gesetzgebung“, müßte letzteres Aufgabe des ständigen Bischofskollegiums werden. Wie soll aber die genaue Abgrenzung zwischen Kurie und diesem zu schaffenden „Bischofskollegium“ konkret durchgeführt werden? Voraussetzung für eine solche Abgrenzung ist, daß die Kurie wieder wird, was sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach war, „Organ der Kirchenregierung“, das heißt, „insofern das Bischofskollegium mit dem Papst an der Kirchenregierung teilnimmt“, auch Organ dieses Kollegiums, das nebenher „natürlich keine eigene Verwaltung einrichten kann (und darf)“. Im Verhältnis zwischen Bischöfen und Papst müßte die klare Unterordnung der Kurie unter die in dem vorgeschlagenen Bischofskollegium repräsentierte episkopale Gewalt mit dem Papst an der Spitze zum Ausdruck kommen. Die Kurie wäre dann als Exekutive der obersten Kirchenleitung dem Bischofskollegium und dessen personaler Spitze, dem Papst, untergeordnet. Die Reihenfolge hieße nicht mehr Papst — Kurie — Bischöfe, sondern Papst — Bischofskollegium — Kurie. Die „sehr problematische Methode“ der „Schein-Episkopalisierung“ der Kurie würde dann „überflüssig“. Man könnte von einer Erhebung hoher Kurialbeamter und Angehöriger der päpstlichen Diplomatie zur bischöflichen Würde, die ja nur einer „formalen Rangerhöhung“ diene und mit der biblischen Realität der Bischofswürde nur schwer in Einklang zu bringen sei, absehen.

Damit ein solches Bischofsgremium am Sitz des Oberhauptes der Kirche seine Rolle, die ihm von der kollegialen Verantwortung des Bischofskollegiums für die Leitung der Gesamtkirche zugewiesen würde, ausfüllen und die bisher zu Unrecht bei der Kurie verbliebene Funktion der Beratung des Papstes in der kirchlichen Gesetzgebung übernehmen kann, muß ihm eine Struktur gegeben werden, die seine effektive Wirksamkeit für die Gesamtkirche erleichtert. Die Ernennung der Mitglieder dieses Gremiums stünde selbstverständlich dem Papst zu. Für die Einräumung eines Vorschlagsrechtes

von seiten nationaler oder regionaler Bischofskonferenzen spräche sehr viel, „vor allem eine damit erreichbare Gleichmäßigkeit der nationalen Repräsentation“. An eine kirchenrechtliche Verankerung dieses Vorschlagsrechts wird freilich nicht gedacht. Eine der katholischen Weite der Kirche entsprechende internationale Zusammensetzung dieses Gremiums wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen sollten aber nicht zugleich „geborene Mitglieder“ des Bischofsgremiums in Rom sein, da der Vorsitz über die nationalen Bischofskonferenzen zugleich an einen bestimmten Bischofssitz gebunden sei. Dieses Prinzip wurde freilich in neuerer Zeit öfters durchbrochen (so ist gegenwärtig der Vorsitzende der italienischen Bischofskonferenz nicht der Papst selbst als Bischof von Rom und Primas von Italien, sondern der Erzbischof von Genua, Kardinal Siri, und der Vorsitzende der Konferenz der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs nicht der „Primas von Gallien“, der Erzbischof von Lyon, oder der Erzbischof von Paris, sondern der Bischof von Lille, Kardinal Liénart). Da aber nach bisheriger Praxis der Vorsitz in den nationalen Bischofskonferenzen auf Lebenszeit gilt, wäre die Gefahr einer Überalterung und einer Verminderung der Mobilität und Aktionsfähigkeit des gewünschten Bischofsgremiums gegeben. Da dieses Gremium „die Weltweite der Kirche repräsentieren“ soll, muß in ihm möglichst die ganze Vielfalt der Erfahrungen vereint werden. Ein in bestimmten gesetzlich zu verankernden Zeiträumen erfolgender Austausch der Mitgliedschaft soll vor allzu großer „Betriebsblindheit“ bewahren und die psychischen Voraussetzungen für eine möglichst flexible Kirchenregierung und Gesetzgebung schaffen. Die Mitglieder des Gremiums sollen keiner bestimmten römischen Kongregation vorstehen, sie müßten vielmehr an der „obersten Kirchenleitung im ganzen Umfange“ teilnehmen.

Kardinalat und Bischofsgremium

Mit der Übertragung der hier genannten Funktionen der Kurie an dieses Bischofsgremium scheint die Einrichtung des Kardinalates in Frage gestellt. Dieses sollte aber nach dem Vorschlag der Herausgeberschaft von „Wort und Wahrheit“ keineswegs abgeschafft werden. Doch müßte die Kardinalswürde von der Mitgliedschaft in dem Bischofsgremium völlig getrennt werden, wobei trotzdem Bischöfe, die zugleich Kardinäle sind, diesem Gremium angehören könnten, ja eine solche „Beziehung“ könnte sich nach „Wort und Wahrheit“ durchaus als zweckmäßig erweisen. Wichtig sei allein, daß die Kardinalswürde als reine Institution des kirchlichen Rechts ohne theologisches Fundament, die niemals als solches „Apostelkollegium“ sein kann, vom Bischofskollegium völlig getrennt werde. An der Funktion der Kardinäle als Papstwähler wird nicht gerührt. Das „Konsistorium der Kurienkardinäle“ könnte als Exekutive bestehenbleiben und wäre als solches dem Ministerrat im staatlichen Bereich vergleichbar. Damit ergäbe sich freilich auch die Frage, ob das Konsistorium der Kardinäle als Exekutive der obersten Gewalt der Kirche als Wahlgremium für den Papst den objektiven Gegebenheiten der Kirche entspricht oder ob nicht vielmehr die für die Gesamtkirche entscheidende Aufgabe der Papstwahl eben dem geforderten Gremium oder den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen übertragen werden sollte. Aber diese weittragende Frage wird nur indirekt aufgeworfen.

Das Kollegialprinzip in den Ortskirchen

Das Kollegialprinzip soll aber als „Wesenselement der Verfassung der Kirche“ nicht bloß an der Spitze verwirklicht werden, sondern auch in der Lokalkirche, innerhalb der einzelnen Diözesen und zwischen den einzelnen Diözesen. Die nationalen Bischofskonferenzen sollen durch das Bischofsgremium beim Papst nicht verdrängt werden, sie müßten diesem vielmehr „einen tragfähigen Unterbau“ liefern. Wichtig sei, daß die Bischofskonferenzen nicht an den nationalen Grenzen haltmachen, sondern je nach den Gegebenheiten größere kulturelle und geographische Räume umfassen. In diesem Zusammenhang greift der Vorschlag auf ein Exposé von Piet Fransen über die Einteilung der Weltkirche in 12 Patriarchate zurück (vgl. „Wort und Wahrheit“, Jhg. 18, 1963, S. 249 ff.). In der Erweiterung bzw. Festlegung der Kompetenzen der Bischofskonferenzen auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene und der Wiederherstellung der Patriarchatsordnung in einem für die Gegenwart praktikablen Sinne sollten die organisatorischen Voraussetzungen für eine differenziertere Durchführung des vom Konzil angestrebten „aggiornamento“ geschaffen werden.

Zur Anwendung des Kollegialprinzips innerhalb der Diözesen wird gesagt, hier sei es zwar nicht von der apostolischen Verfassung der Kirche her gefordert, aber Zweckmäßigkeitgründe forderten eine ähnliche Verwirklichung des kollegialen Prinzips, da „der Zusammenhalt einer gesellschaftlichen Organisation“ unter anderem „auf Stilleinigkeit“ beruhe. Wenn das Kollegialprinzip der Kirchenführung zugrunde liege, müsse es in abgewandelter Form auch „auf den unteren Stufen des hierarchischen Baus“ gelten. Da die einzelnen Bischöfe mit ihren Ordinariaten ein Gegenstück zur päpstlichen Kurie darstellen, liege die Errichtung eines diözesanen, dem römischen Bischofskollegium vergleichbaren „Beraterkollegiums“ nahe. Die Domkapitel wären für die Konstituierung eines solchen Kollegiums ungeeignet, eher könnten die häufig nur noch auf dem Papier stehenden bischöflichen Konsistorien den Ausgangspunkt dafür bilden. Um alle Erfahrungen in diesem Gremium zu sammeln, müßten auch Laien, „die durch christlichen Lebenswandel, kirchliche Gesinnung und berufliche Leistung legitimiert dazu erscheinen“, zu den Beratungen herangezogen werden. „Die Katholiken, Klerus wie Laien, sind nicht mehr als Untertanen zu behandeln; die Realverfassung der Kirche muß die christliche Brüderlichkeit sein, verbunden mit dem Recht der Mitsorge und der Mitsprache — ohne jede Reduzierung der apostolischen Autorität.“

Johannes XXIII. im Urteil der Welt

Die Antwort der Weltöffentlichkeit auf das Hinscheiden Johannes' XXIII. glich, wenn man die kaum übersehbare Fülle der Stimmen erwägt, einem gewaltigen Plebiszit, von dem sich nur die stalinistisch geführten Oststaaten ausschlossen, einem Plebiszit für jene Einheit aller Menschen guten Willens, die dieser Papst, Vater und Bruder aller, durch sein Wirken hat erreichen wollen. „Die Bürger dieser Welt haben in ihm einen Freund der Menschheit erkannt“, erklärte Kardinal Montini am Tage nach dem Tode des Papstes („Corriere della Sera“, 4. 6. 63). Das wird durch unzählige Kundgebungen bestätigt. Freilich